

eine Entlassung erlaubt. Auch Schüler, die nach achtjährigem Schulbesuch nur das Ziel der 7. Klasse erreicht hatten, durften in der Regel nicht aus der Schule entlassen werden. Ausnahmen waren zulässig, wenn ein Lehr- oder Anlern- bzw. Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden konnte. Schüler, die nach achtjährigem Schulbesuch nicht das Ziel der 7. Klasse erreicht hatten und nur bis zur 7. oder einer niedrigeren Klasse geführt wurden, sollten in der Regel entlassen werden, wenn ein Lehr-, Anlern- oder Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden konnte.

b) Mit dem Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. 12. 1959⁶ wurde die Schulpflicht für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule eingeführt. Der Beginn der Schulpflicht blieb unverändert. Der Schule wurde aufgetragen, dafür zu sorgen, daß alle Schüler das Bildungs- und Erziehungsziel der sozialistischen Schule erreichen. Im Anschluß an den Besuch der zehnjährigen Oberschule bestand die Pflicht, mindestens zwei Jahre die Berufsschule zu besuchen, wenn nicht die erweiterte Oberschule besucht wurde. Ausdrücklich wurde festgelegt, daß die schulische Erziehung und Bildung der Jugend aus schließlich Angelegenheit des Staates wäre.

c) Das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965⁷ bestätigte in § 8 Abs. 1 Satz 1 die allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht. Hinzugefügt wurde der Satz: »Sie entspricht dem Recht aller Kinder und Jugendlichen auf Oberschulbildung.« Die allgemeine Oberschulpflicht ist durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erfüllen. Jedoch kann in bestimmten Fällen die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden (§ 8 Abs. 3 a.a.O.).

2. Die Schulpflicht nach der Verfassung von 1968/1974 und in der einfachen Gesetzgebung.

a) Durch Art. 25 Abs. 4 Sätze 1 und 2 haben diese Bestimmungen des Gesetzes vom 25. 2. 1965 Verfassungsrang erhalten.

b) Die allgemeine Oberschulpflicht besteht auch weiterhin vom beginnenden 7. Lebensjahr für alle Kinder, deren Erziehungspflichtige ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der DDR haben (§ 8 Abs. 2 Gesetz vom 25. 2. 1965). Ergänzend bestimmt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. 7. 1965⁸, daß die Oberschulpflicht jeweils am 1. September für alle Kinder beginnt, die bis zum 31. Mai des Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hinsichtlich des Alters sind zulässig. Weiter legt die Durchführungsbestimmung ergänzend fest, daß die Oberschulpflicht mit dem zehnjährigen Besuch der Oberschule erfüllt wird. Hat ein Schüler in diesen 10 Jahren das Ziel der Oberschulbildung nicht erreicht, entscheidet der Direktor oder Schulleiter auf Antrag der Erziehungspflichtigen über den weiteren Verbleib dieses Schülers an der Oberschule. Der Schulpflichtige braucht also nicht unbedingt alle zehn Klassen der Oberschule zu durchlaufen. Nicht auf der Grundlage der Verfassung, sondern auf der Grundlage der einfachen

⁶ GBl. I S. 859.

⁷ A.a.O. wie Fußnote 1.

⁸ Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Schulpflichtbestimmungen - vom 14. 7. 1965 (GBl. II S. 625).